I / 2020

69

melchers law

MELCHERS

RECHTSANWÄLTE

THEMEN

Entgeltfortzahlung – Beweiswert von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

ARBEITSRECHT

Bundesverwaltungsamt droht mit noch höheren Bußgeldern – erweiterte Pflichten in Bezug auf das Transparenzregister ab Januar 2020

GESELLSCHAFTSRECHT

Ankündigung einer Sperrung eines Mobilfunkanschlusses unzulässig

LAUTERKEITSRECHT

FREDERIC JÜRGENS
f.juergens@melchers-law.com

ist Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und ständiger Mitarbeiter der Fachzeitschrift IBR. Er zählt mittelständische Unternehmen und Investoren im Bau- und Immobilienrecht zu seinen Mandanten.

LIEBE LESERIN,
LIEBER LESER,

der Feinstaub des Silvesterfeuerwerks hat sich inzwischen gelegt und gibt die Sicht frei für einen Ausblick auf das Jahr 2020.

Der Blick auf Homepage und Briefkopf zeigt, dass dort seit Jahresanfang die Namen von Ursula Bleimling und Dr. Bernhard Winter fehlen. Beide haben über Jahrzehnte das Gesicht von MELCHERS geprägt und MELCHERS mit aufgebaut. Ihnen sagen wir herzlich Danke und wünschen weiterhin alles Gute für den wohlverdienten Ruhestand.

Aber: Kein Ende ohne Neuanfang! An allen drei Standorten hat sich MELCHERS personell gezielt verstärkt und ist dadurch gewachsen. Mit Herrn Dr. Holger Jakob und seiner langjährigen Erfahrung im Bereich des eSports wurde zudem die Beratungspraxis für die Glücksspiel-, Sport- und eSport-Branche erweitert.

MELCHERS bleibt damit auch im Jahr 2020 ein verlässlicher Partner, der Sie wie gewohnt kompetent beraten wird.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2020 und eine gewinnbringende Lektüre der aktuellen Ausgabe.

Mit besten Grüßen
Ihr Frederic Jürgens

melchers law
69

ARBEITSRECHT
01 Entgeltfortzahlung – Beweiswert von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen 3

BAURECHT
02 Schlussrechnungslegung ist Voraussetzung für Verjährungsbeginn 4

GESELLSCHAFTSRECHT
03 Bundesverwaltungsamt droht mit noch höheren Bußgeldern – erweiterte Pflichten in Bezug auf das Transparenzregister ab Januar 2020 6

LAUTERKEITSRECHT
04 Ankündigung einer Sperrung eines Mobilfunkanschlusses unzulässig 8

MIETRECHT
05 BGH präzisiert Härtefallabwägung bei Mieterhöhung nach Modernisierung 10

MITTEILUNGEN 7, 9, 11
INTERNATIONAL 5
PERSÖNLICH 11
PRIVAT 12
PUBLIKATIONEN 5, 9
VERANSTALTUNGEN 7

ml ARBEITSRECHT

01 Entgeltfortzahlung – Beweiswert von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Das Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) gewährt dem Arbeitnehmer im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von sechs Wochen. Diese zeitliche Beschränkung besteht nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) auch dann, wenn sich die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers infolge einer neuen, anderen Krankheit verlängert *(Grundsatz der Einheit des Verhinderungsfalls)*. Etwas anderes gelte nur, wenn die Arbeitsunfähigkeit aufgrund der neuen Krankheit zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem die ursprüngliche krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung *bereits beendet* war.

In seinem Urteil vom 11.12.2019 (Az.: 5 AZR 505/18) hält das BAG an seiner Rechtsprechung fest und *konkretisiert* die Anforderungen an die *Darlegungs- und Beweislast*.

SACHVERHALT

In dem vom BAG zu entscheidenden Fall war die Klägerin bei der Beklagten als Fachkraft in der Altenpflege beschäftigt. Infolge eines psychischen Leidens war die Klägerin – zunächst unter Entgeltfortzahlung, später unter Bezug von Krankengeld – bis einschließlich 18.05.2017 arbeitsunfähig. Dies wurde ihr von ihren Ärzten, die sie zuletzt am 07.04.2017 untersuchten, attestiert. Am 19.05.2017 unterzog sich die Klägerin sodann wegen eines gynäkologischen Leidens einer seit längerem geplanten Operation, infolge derer sie erneut bis einschließlich 30.06.2017 arbeitsunfähig war. Im Juli begab sich die Klägerin sodann in Psychotherapie und erbrachte im Einvernehmen mit der Beklagten im Hinblick auf ihr gewährten Urlaub und Überstundenausgleich keine Arbeitsleistung mehr.

Mit ihrer Klage verlangte die Klägerin für den Zeitraum vom 19.05.2017 bis 29.06.2017 Entgeltfortzahlung, da sie seit dem 19.05.2017 aufgrund eines neuen Leidens arbeitsunfähig gewesen sei. Die Arbeitsunfähigkeit wegen ihrer psychischen Erkrankung habe am 18.05.2017 geendet. Die Beklagte begründete ihren Antrag auf Klageabweisung mit der Auffassung, es handele sich um einen einheitlichen Verhinderungsfall, da die Klägerin auch über den 18.05.2017 hinaus arbeitsunfähig gewesen sei.

ENTSCHEIDUNG

Maßgeblich für das Bestehen des Entgeltfortzahlungsanspruches war somit das *Ende der Arbeitsunfähigkeit* der Klägerin infolge der ersten (psychischen) Erkrankung, bezüglich dessen die Beweislast bei der Klägerin lag. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des BAG trifft den Arbeitnehmer hinsichtlich der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG die *volle Darlegungs- und Beweislast* auch dann, wenn der Arbeitnehmer bei wiederholter Arbeitsunfähigkeit erneut einen Entgeltfortzahlungsanspruch aufgrund einer neuen Erkrankung geltend macht.

Grundsätzlich kann sich der Arbeitnehmer für die Darlegung und den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit auf die *ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung* stützen. Im vorliegenden Fall lag die letzte Untersuchung der Klägerin jedoch so lange zurück, dass das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen in der Vorinstanz den Beweiswert der ärztlichen Bescheinigung anzweifelte und in der Folge die Ärzte als Zeugen vernahm. Da diese keine belastbaren Aussagen über die Arbeitsfähigkeit der Klägerin treffen konnten und auch die Klägerin nach eigener Aussage am 18.05.2017 lediglich von einer „möglichen" Arbeitsfähigkeit ausgegangen war, überwogen für das LAG die Zweifel am Ende der Arbeitsunfähigkeit am 18.05.2017. Dem schloss sich das BAG an und wies die Revision als unbegründet ab.

FAZIT

Das BAG lässt es hinsichtlich der Darlegungslast des Arbeitgebers erneut genügen, dass er gewichtige Indizien für die Überschneidung der Arbeitsunfähigkeitszeiträume abweichend von den ärztlichen Bescheinigungen vorträgt. Im Einzelfall kann hierdurch der eigentlich maßgebliche Nachweis in Form des ärztlichen Attests ernsthaft in Zweifel gezogen werden, was erhebliche Beweisprobleme für Arbeitnehmer nach sich ziehen kann. So kann sich ein Arbeitnehmer im Zweifel nicht auf den Beweiswert von ärztlichen Folgebescheinigungen verlassen, wenn die letzte ärztliche Untersuchung bereits einige Zeit zurückliegt. Eine konkrete Prüfung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen durch den Arbeitgeber ist somit auch vor diesem Hintergrund sehr zu empfehlen. ■

DOMINIK GALLINI
d.gallini@melchers-law.com

ist als Fachanwalt für Arbeitsrecht im individuellen und kollektiven Arbeitsrecht einschließlich des Rechts der betrieblichen Altersversorgung tätig. Daneben berät er im Handels- und allgemeinen Vertragsrecht.

MATTHIAS SCHEIBLE
m.scheible@melchers-law.com

berät schwerpunktmäßig im gesamten Bereich des privaten Bau- und Architektenrechts sowie im öffentlichen Baurecht.

ml BAURECHT

02 Schlussrechnungslegung ist Voraussetzung für Verjährungsbeginn

Nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 VOB/B wird der Anspruch des Auftragnehmers auf Schlusszahlung erst nach Stellung der Schlussrechnung fällig. Der Auftragnehmer kann damit den Eintritt der Verjährung einseitig bestimmen. Ob dies den Auftraggeber unangemessen benachteiligt oder nicht, entschied am 20.12.2018 (Az.: 4 U 80/18) das OLG Hamburg und stellte fest, dass der Auftraggeber nicht unangemessen benachteiligt ist.

SACHVERHALT

Der Auftragnehmer war mit der Durchführung von Maurerarbeiten beauftragt. Die VOB/B wurde Vertragsbestandteil, zusätzlich vereinbarten die Parteien einige Änderungen zur VOB/B.

Die Arbeiten führte der Auftragnehmer 2012 vertragsgemäß aus; sie wurden in der Folge abgenommen. Die Schlussrechnungsstellung erfolgte dagegen erst Ende 2015. Der Auftraggeber lehnte die Zahlung ab, weshalb der Auftragnehmer im Mai 2017 Klage auf Zahlung des Werklohns erhob. Der Auftraggeber stützte sich auf die Einrede der Verjährung.

ENTSCHEIDUNG

Das OLG Hamburg wies die Einrede der Verjährung zurück und verurteilte den Auftraggeber zur Zahlung des Werklohns. Verjährung sei nicht eingetreten. Bei der Beurteilung des Verjährungsbeginns komme es auf das „*Entstehen*“, also die *Fälligkeit der Forderung* an. Die Verjährung beginne mit dem Schluss des Jahres, in dem die Forderung fällig werde. Hierbei sei zu *unterscheiden*, ob es sich um einen reinen Werkvertrag, einen Bauvertrag gemäß § 650 g Abs. 4 BGB oder um einen Vertrag unter Einbeziehung der VOB/B handelt. Bei reinen *Werkverträgen* nach BGB werde der Werklohn mit der *Abnahme der Leistungen* fällig, § 641 BGB. Bei *Bauverträgen* gemäß § 650 g Abs. 4 BGB trete Fälligkeit erst dann ein, wenn das Werk *abgenommen* und eine *prüffähige Rechnung* erstellt ist. Ganz ähnlich sei dies bei Verträgen, bei denen die *VOB/B* einbezogen sei. Die Regelung gemäß § 16 Abs. 3 VOB/B sehe vor, dass es für die Fälligkeit neben der *Abnahme* der Erteilung *einer Schlussrechnung* bedürfe.

Im vorliegenden Fall war die VOB/B einbezogen. Hier kam es daher auf den Zeitpunkt der Schlussrechnung an. Die Werklohnforderung wurde erst mit Stellung der Schlussrechnung im Jahr 2015 fällig, so dass die Verjährung erst mit Ablauf des 31.12.2018 eintrat.

Das Gericht hatte zusätzlich zu entscheiden, ob das *späte Stellen der Schlussrechnung* den Auftragnehmer unangemessen benachteiligen würde. Die isolierte Überprüfung der Wirksamkeit des § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B wurde deshalb notwendig, weil die VOB/B vorliegend nicht als Ganzes vereinbart war. Eine Inhaltskontrolle ist in diesen Fällen erforderlich. Nur bei Vereinbarung der VOB/B als Ganzes bleibt eine Inhaltskontrolle aus. Das OLG Hamburg hatte daher zu prüfen, ob eine unangemessene Benachteiligung vorliegt. Ältere Entscheidungen sahen den späten Eintritt der Verjährung als unangemessen an. Dies deshalb, weil nach § 16 Abs. 3 VOB/B und auch dem neuen § 650 g Abs. 4 BGB es der Auftragnehmer in der Hand hat, die Fälligkeit der Vergütung und damit auch den Eintritt der Verjährung hinauszuschieben.

Das OLG Hamburg stellte klar, dass § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B den *Auftraggeber nicht unangemessen benachteiligt*. Richtig sei, dass der Auftragnehmer dadurch den Vorteil hat, die Verjährung hinausschieben zu können. Aber auch der Auftraggeber habe hierdurch Vorteile. Er habe beispielsweise die Möglichkeit, vor Fälligkeit des Zahlungsanspruchs zunächst die Werklohnforderung zu überprüfen. Er erlange zudem durch die spätere Fälligkeit Liquiditätsvorteile. Ferner habe der Auftraggeber nach § 14 Abs. 4 VOB/B die Möglichkeit, die Schlussrechnung nach angemessener Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu stellen.

FAZIT

Stellt der Auftragnehmer die Schlussrechnung erst spät, benachteiligt das den Auftraggeber nicht unangemessen. Zu berücksichtigen ist aber, dass der Auftragnehmer nicht beliebig lange Zeit hat, um die Schlussrechnung zu erstellen. Hier lagen zwischen Abnahme und Schlussrechnung drei Jahre. Dies stellt keine unangemessene Benachteiligung dar. Bei einem vergleichbaren Fall lagen zwischen Abnahme und Stellen der Schlussrechnung sechs Jahre. In diesem Fall entschied das zuständige OLG Hamm mit Urteil vom 25.09.2014, Az.: 24 U 65/13, dass der Anspruch auf Werklohn verwirkt sei. ■

ml INTERNATIONAL

ALERION, société d'avocats – Französischer Partner von MELCHERS bei Ally Law

Um unseren Mandanten auch in internationalen Angelegenheiten exzellente Beratung bieten zu können, ist MELCHERS seit vielen Jahren Mitglied von Ally Law. Die über 70 Mitgliedskanzleien von Ally Law mit mehr als 2.800 Anwälten bieten in komplexen, länderübergreifenden Rechtsangelegenheiten weltweit koordinierte juristische Beratung und Vertretung.

In loser Folge stellen wir Ihnen Ally Law–Mitgliedskanzleien, mit denen wir zusammenarbeiten, vor. Heute berichten wir über unseren französischen Partner Alerion:

Alerion gehört zu den führenden unabhängigen Kanzleien für Wirtschaftsrecht in Frankreich. Von Paris aus berät und vertritt die international ausgerichtete Kanzlei französische und ausländische Mandanten, darunter französische und internationale Konzerne, französische Tochtergesellschaften von multinationalen Firmen, börsennotierte Unternehmen und KMU, Start-ups, Investitionsfonds, Zusammenschlüsse, öffentliche Einrichtungen und lokale Gebietskörperschaften, Family Offices usw.

Seit der Gründung im Jahr 2003 mit sechs Partnern und elf Mitarbeitern ist Alerion stetig gewachsen und zählt heute ca. 60 Rechtsanwälte, davon 18 Partner, die in sämtlichen Bereichen des Wirtschaftsrechts beraten.

Ähnlich wie bei MELCHERS wird bei Alerion der fachübergreifende Austausch großgeschrieben. Die Anwälte arbeiten ständig mit den Beratern ihrer Mandanten, mit Wirtschafts- und Rechnungsprüfern, mit Geschäftskundenberatern von Banken, mit Unternehmensberatern, Notaren, Immobilienfachleuten usw. zusammen. Beide Partnerkanzleien bieten mit dem French Desk bei MELCHERS und dem German Desk bei Alerion besonderen Service für Unternehmen aus dem jeweiligen Nachbarland an (Beratung in beiden Sprachen, Kenntnisse der Mentalität und Rechtsordnungen beider Länder, teilweise doppelt qualifizierte Anwälte).

MELCHERS kooperiert seit dem Beitritt von Alerion zu Ally Law in 2017 ausgesprochen gut mit Alerion. Insbesondere die ähnliche Aufstellung unserer beiden Full-Service-Wirtschaftskanzleien und die guten deutsch-französischen Beziehungen auf allen Ebenen erlauben eine enge und unkomplizierte Zusammenarbeit und bietet unseren Mandanten Beratung auf höchstem Niveau beidseits des Rheins.

Nähere Informationen über die Kanzlei Alerion finden Sie unter www.alerion-avocats-paris.fr. Deutschsprachige Ansprechpartnerin ist Frau Nicola Kömpf. ■

ALERION

ml PUBLIKATIONEN

Online Großkommentar zum Handelsgesetzbuch

Wie alle beck-online.GROSSKOMMENTARE vereint auch die Ausgabe zum HGB das Fachwissen zahlreicher ausgewiesener Autoren, bietet eine laufende Überarbeitung der Kommentierungen und ist speziell für die digitale Nutzung entworfen. So wurden beispielweise Verweise auf alle Inhalte der umfassenden beck-online Datenbank verlinkt. Im Rhythmus von 3 Monaten wird jede einzelne Vorschrift der beck-online.GROSSKOMMENTARE auf den aktuellen Stand gebracht und um die jüngste Rechtsprechung ergänzt. Die Erläuterungen früherer Stände bleiben im Archiv weiterhin abrufbar.

Herr Rechtsanwalt Dr. Andreas Decker, Partner von MELCHERS, hat in diesem online-Großkommentar die Bearbeitung der §§ 93 – 104 HGB, das heißt der Vorschriften über den Handelsmakler, übernommen.

Henssler/Herresthal/Paschke (Hrsg.), beck-online.GROSSKOMMENTAR HGB, Online-Kommentar, 1. Edition Stand Oktober 2019 ■

CAROLIN AMIRI
c.amiri@melchers-law.com

berät schwerpunktmäßig in allen Bereichen des Handels- und Gesellschaftsrechts. Im Rahmen der Praxisgruppe Private Clients berät sie außerdem Unternehmer und vermögende Privatpersonen in Fragen der Vermögens- und Nachfolgeplanung.

ml GESELLSCHAFTSRECHT

03 Bundesverwaltungsamt droht mit noch höheren Bußgeldern – erweiterte Pflichten in Bezug auf das Transparenzregister ab Januar 2020

Seit *10.01.2020* gelten nun die im Geldwäschegesetz (GWG) geregelten erweiterten Vorgaben beim Transparenzregister. Der Gesetzgeber kam hiermit seiner Pflicht zur Umsetzung der sog. Änderungsrichtlinie zur „Vierten EU-Geldwäscherichtlinie“ nach. Nachfolgend wird insbesondere auf die Änderungen in den §§ 19, 20 und 23 GWG eingegangen. Bereits seit 01.10.2017 gelten für in Deutschland ansässige Unternehmen besondere *Mitteilungspflichten* an das unter Aufsicht des Bundesverwaltungsamts stehende elektronische Transparenzregister. Die verpflichtende Angabe über die Person des sogenannten „wirtschaftlich Berechtigten“ durch das mitteilungspflichtige Unternehmen soll Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung künftig verhindern. Bei Verletzung der Meldepflichten können in schwerwiegenden Fällen Bußgelder bis hin zu 1.000.000 EUR drohen.

1. ÖFFENTLICHER ZUGANG

Künftig kann *jede Person* als Mitglied der Öffentlichkeit Einsicht in das Transparenzregister nehmen. Der Nachweis eines berechtigten Interesses ist nicht mehr erforderlich.

2. MITTEILUNGSPFLICHT DER GMBH OHNE ELEKTRONISCHE GESELLSCHAFTERLISTE

Eine Mitteilung an das Transparenzregister kann grundsätzlich unterbleiben, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten jedenfalls aus einer *Zusammenschau mehrerer* elektronisch abrufbarer Dokumente und Eintragungen in anderen Registern ergeben (sog. *Mitteilungsfiktion*). Im Falle von GmbHs genügt es, dass die Gesellschafterliste oder das Musterprotokoll als *elektronisch abrufbare Dokumente* im Handelsregister enthalten sind. Ist die GmbH vor längerer Zeit gegründet worden, ist zu prüfen, ob überhaupt eine elektronisch abrufbare Gesellschafterliste beim Handelsregister eingereicht wurde. Ist dies der Fall, sollte sie gleichzeitig auch den *aktuellen Anforderungen* des GmbH-Gesetzes entsprechen.

3. STAATSANGEHÖRIGKEIT DES WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN

Künftig ist auch die *Staatsangehörigkeit* des wirtschaftlich Berechtigten anzugeben. Dies gilt jedoch nur, wenn die Mitteilungsfiktion nicht greift und ohnehin eine Mitteilung an das Transparenzregister vorzunehmen ist.

4. ERMITTLUNGS- UND DOKUMENTATIONSPFLICHT

Neben den Gesellschaftern ist künftig auch der *wirtschaftlich Berechtigte selbst verpflichtet,* Angaben zu seiner wirtschaftlichen Berechtigung zu machen. Gleichwohl kann sich die mitteilungspflichtige Gesellschaft nicht darauf berufen, keine Angaben von dem Anteilseigner erhalten zu haben. Sie muss deshalb das ihrerseits Zumutbare in angemessenem Umfang unternehmen, um den *wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln*. Das Auskunftsersuchen und die eingeholten Informationen sind entsprechend zu *dokumentieren*.

5. MITTEILUNGSPFLICHT VON KOMMANDITGESELLSCHAFTEN

Zwar unterliegen auch die Kommanditgesellschaft und die GmbH & Co. KG gewissen Eintragungspflichten zum Handelsregister, jedoch nicht in vergleichbarem Umfang wie die GmbH. So ist im Handelsregister bloß die *Haftsumme*, nicht aber die *Pflichteinlage* und die sich hieraus ergebende Beteiligungsquote der Kommanditisten hinterlegt. Haftsumme und Kapitalanteile können in erheblichem Maße voneinander abweichen. Ferner ist die Kapitalbeteiligung des Komplementärs nicht aus dem Handelsregister ersichtlich, ohne die wiederum die prozentuale Beteiligung der Kommanditisten an der Kommanditgesellschaft nicht ermittelt werden kann.

Nach der Praxis des Bundesverwaltungsamts kommen wohl in der Regel die *Kommanditgesellschaft* und die *GmbH & Co. KG nicht in den Genuss der Mitteilungsfiktion*. Sofern eine gesonderte Mitteilung an das Transparenzregister nicht vorgenommen wurde, sollte besonders geprüft werden, ob eine Meldung weiterhin unterbleiben kann.

FAZIT

Die Informations-, Dokumentations- und Meldepflichten für das Transparenzregister sind strenger geworden. Laut Bundesverwaltungsamt ist die Schonfrist zur Erfüllung der Verpflichtungen abgelaufen. Es ist nunmehr verstärkt mit Bußgeldverfahren zu rechnen, wenn die Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt worden sind. Alle Unternehmen sollten daher prüfen, ob es hier noch Handlungsbedarf gibt, und etwaige bisherige Versäumnisse schnellstmöglich heilen. Eine bloß verspätete Mitteilung wird nach Aussage des Bundesverwaltungsamts deutlich milder geahndet als eine unterlassene Mitteilung. ■

ml MITTEILUNG

Neue Mitarbeiter im Gesellschafts- und Baurecht in Heidelberg

Rechtsanwältin Carolin Amiri gehört seit Mitte Juli 2019 zum Heidelberger Gesellschaftsrechtsteam von MELCHERS. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg absolvierte sie ihr Rechtsreferendariat im Landgerichtsbezirk Mannheim mit Station beim Auswärtigen Amt in Berlin. Neben ihrem Rechtsreferendariat arbeitete Frau Amiri zudem als wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Kanzlei Wellensiek in Heidelberg. Im Jahr 2019 absolvierte sie erfolgreich ihr 2. Staatsexamen und begann ihre berufliche Laufbahn als Rechtsanwältin bei MELCHERS. Frau Amiri betreut schwerpunktmäßig Mandanten in sämtlichen Fragen des Handels- und Gesellschaftsrechts. Daneben ist auch das Erbrecht Gegenstand ihrer Beratertätigkeit.

Rechtsanwalt Matthias Scheible ist seit Mai 2019 Teil des MELCHERS Baurechtsteams. Er studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Frankfurt/Main und Freiburg im Breisgau und absolvierte anschließend sein Rechtsreferendariat im OLG Bezirk Karlsruhe am Landgericht Mosbach sowie bei einer Heidelberger Rechtsanwaltskanzlei. Nach Beendigung des Rechtsreferendariats startete Herr Scheible seine Karriere als Rechtsanwalt bei MELCHERS. Er berät Mandanten in sämtlichen Fragen des privaten Bau- und Architektenrechts. ■

ml VERANSTALTUNG

Außenwirtschaftsrecht/ Exportkontrollrecht und Technologietransfer

Am 24.03.2020 findet in Weingarten ein Seminar der IHK Bodensee-Oberschwaben mit dem Titel „Informationstechnologie und Exportkontrolle: Technologie-Transfer und technische Unterstützung“ statt. Der elektronische Datentransfer ist für die globalisierte Wirtschaft von elementarer Bedeutung, weshalb der Technologietransfer seit längerem auch einer verstärkten Kontrolle durch die zuständige Behörde (BAFA) unterliegt. Das Seminar behandelt u.a. die geltenden rechtlichen Beschränkungen für den Technologie-Datentransfer (einschließlich der Cloudnutzung), die sonstige Übermittlung von exportkontrollrechtlich relevantem technologischem Wissen in das Ausland sowie technische Unterstützungsleistungen, für die abweichende rechtliche Bestimmungen zu beachten sind. Auch die erforderlichen Prozesse und Compliance-Maßnahmen für das betriebliche Exportkontrollsystem (ICP) zur Absicherung des Unternehmens werden thematisiert. ■

Termin:	**Dienstag, 24.03.2020, 13.00 - 17.00 Uhr**
Ort:	**88250 Weingarten, Lindenstraße 2**
Veranstalter:	**IHK Bodensee-Oberschwaben**
Referent:	**RA Dr. Bodo Vinnen**
Info:	**www.ihk-exportakademie.de**

DR. SEBASTIAN PETRACK
s.petrack@melchers-law.com

ist vor allem im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes sowie im Handels- und Gesellschaftsrecht tätig. Zudem gehört das Versicherungsrecht zu den Schwerpunkten seiner Mandatsbetreuung.

ml LAUTERKEITSRECHT

04 Ankündigung einer Sperrung eines Mobilfunkanschlusses unzulässig

Stellen Mobilfunkdiensteunternehmen („MFU“) zahlungssäumigen Kunden Zahlungserinnerungen aus, dürfen sie nur unter besonderen Voraussetzungen damit drohen, den Mobilfunkanschluss zu sperren. Anderenfalls liegt unlauteres Verhalten im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb („UWG“) vor, wie das OLG Frankfurt am Main in seinem sogenannten *Sperrandrohungs*-Urteil vom 24.10.2019 (Az.: 6 U 147/18) entschied.

SACHVERHALT

Die Kundin erhielt vom MFU eine Rechnung, die unter anderem einen Betrag in Höhe von 1.250,99 EUR für ein „GPS-Auslandsverbindungsaufkommen“ auswies. Mithilfe eines Verbraucherschutzvereins beanstandete die Kundin gemäß § 45i Abs. 1 Telekommunikationsgesetz („TKG“) die Rechnung und bat das MFU darum, die einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen. Das MFU kam dem nach und übermittelte der Kundin die Ergebnisse der Prüfung. Zudem reduzierte das MFU den vorgenannten Betrag aus Kulanz um 50 %. Circa 1,5 Monate später übermittelte das MFU der Kundin eine Zahlungserinnerung, in der es hieß: *„Bitte bedenken Sie, dass wir uns für den Fall, dass wir Ihren Zahlungseingang nicht bis zum genannten Termin auf unserem Konto verbuchen können, eine Sperrung Ihres Mobilfunkanschlusses vorbehalten.“*

Der Verbraucherschutzverein war der Ansicht, dass dieses Vorgehen dem UWG widerspräche und rechtswidrig sei. Er verklagte deshalb das MFU auf Unterlassung. Das LG Hanau wies die Klage ab. Die Berufung hatte indes Erfolg.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das OLG Frankfurt am Main befand, die Formulierung in der Zahlungserinnerung stelle eine aggressive Geschäftspraxis im Sinne von § 4a Abs. 1 und 2 UWG und damit eine unzulässige geschäftliche Handlung dar.

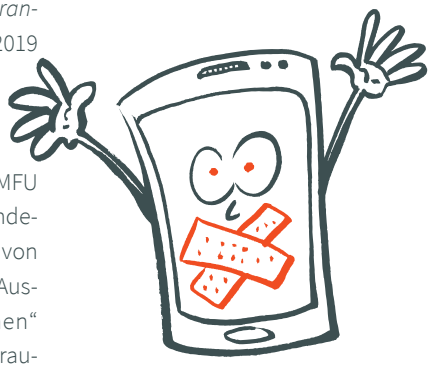

Zum einen sei die Formulierung als eine „unzulässige Beeinflussung“ gemäß § 4a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG anzusehen. Das MFU habe seine Machtposition gegenüber der Kundin zur Ausübung von Druck in einer Weise ausgenutzt, die ihre Fähigkeit zu einer informierten Entscheidung wesentlich einschränke.

Zum anderen stelle die Formulierung eine Drohung mit einer rechtlich unzulässigen Handlung, nämlich der Sperrung des Mobilfunkanschlusses, ohne dass die Voraussetzungen einer solchen Sperre nach § 45k TKG vorlägen, dar. Verbraucher seien in aller Regel auf einen Mobilfunkanschluss dringend angewiesen, da eine Vielzahl von ihnen ihre gesamte Kommunikation einschließlich Banktransaktionen, Behördengängen, Bahn- und Flugtickets, Einkäufen etc. hierüber abwickeln würden. Das Inaussichtstellen einer Anschlusssperrung, sei für die Verbraucher mit erheblichen Nachteilen verbunden und stelle somit eine Drohung gemäß § 4a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UWG dar.

Zulässig sei eine Sperre nur, wenn der Kunde mit einem Betrag von mindestens 75,00 EUR in Verzug sei und das MFU die Sperre mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Hinweis auf möglichen zivilgerichtlichen Rechtsschutz hiergegen angedroht habe (§ 45k Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 TKG). Da die Kundin die Höhe der Rechnung nachvollziehbar beanstandet hatte und die Forderung darüber hinaus auch nach Zusendung der aufgeschlüsselten Verbindungsdaten nicht tituliert worden sei, sei das MFU aufgrund von § 45k Abs. 2 Satz 2 TKG weder zur Anschlusssperre noch zu deren Androhung berechtigt gewesen.

FAZIT

Dass ein MFU mit einer gewissen Bestimmtheit auf die Begleichung seiner Forderung hinwirkt und dabei auch von gesetzlich zugelassenen Mitteln (z. B. Sperrung eines Mobilfunkanschlusses) Gebrauch macht, bedeutet nicht, dass dem MFU der „Geduldsfaden reißen“ und es automatisch mit Sperrungen oder ähnlichen Maßnahmen drohen darf, sollte der Kunde seine Rechnung nicht begleichen oder beanstanden. Hier sind vielmehr die einzelnen (Eskalations-)Stufen des gesetzlichen Regelungskonzeptes des TKG im Auge zu behalten. Die Entscheidung des OLG Frankfurt am Main sollte MFUs daher zur Vorsicht mahnen, denn sie dürfte eine Vielzahl von Fällen betreffen und damit auf einige Sicht den an Zahlungsaufforderungen zu stellenden lauterkeitsrechtlichen Maßstab bilden. Auf der anderen Seite verdeutlicht die Entscheidung Verbrauchern, dass sie im Falle von hohen Telekommunikationsrechnungen nicht schutzlos gestellt sind. ■

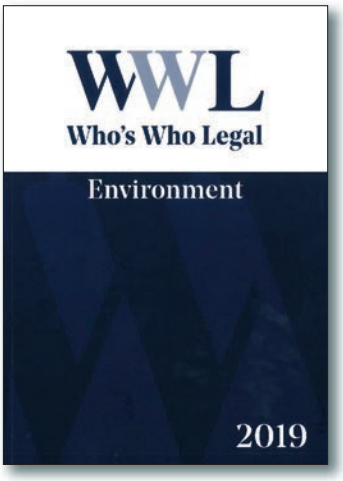

In der 2019er Ausgabe von „Who's Who Legal Environment" wird Rechtsanwalt Prof. Dr. Clemens Weidemann als Experte für Umweltrecht empfohlen.

MELCHERS gratuliert Herrn Prof. Dr. Weidemann zu diesem Erfolg. Dieses Ranking ist ein Beleg für die besondere Reputation, die er im deutschen und internationalen Markt genießt.

„Who's Who Legal" ist ein renommiertes Ranking von Wirtschaftskanzleien, das seit 1996 die führenden Rechtsanwälte in verschiedenen Bereichen des Wirtschaftsrechts ermittelt. Insgesamt umfasst das Ranking über 24.000 der weltweit führenden Anwälte und 2.500 Beratungsexperten aus über 150 nationalen Rechtsordnungen. ■

ml **MITTEILUNG**

Who's Who Legal zeichnet Prof. Dr. Weidemann aus

---

ml **PUBLIKATIONEN**

Buchveröffentlichung zum GmbH-Recht

Das „ABC des GmbH-Geschäftsführers 2020" ist in der inzwischen 14. Auflage erschienen und damit wie in den Vorjahren ein sehr gefragter Ratgeber zu allen Fragen rund um die GmbH. Informationen zum Gesellschafts-, Steuer-, Sozialversicherungs- sowie Dienstvertragsrecht werden ebenso wie zum Insolvenz- und Strafrecht verständlich und praxisnah vermittelt. Die Neuauflage umfasst aktuelle Rechtsentwicklungen z. B. durch die DSG-VO oder das Geschäftsgeheimnisgesetz. Herr Rechtsanwalt Dr. Masuch ist Mitherausgeber des Buches. Das Autorenteam zu den rechtlichen Ausführungen setzt sich aus den Rechtsanwältinnen Frau Dr. Berger, Frau Scheich und Frau Wallbrecht sowie den Herren Rechtsanwälten Faust, Koller-van Delden, Dr. Lutz, Dr. Masuch, Dr. Stegemann, Dr. Thünnesen und Dr. Voigt zusammen. ■

Masuch/Meyer (Hrsg.): ABC des GmbH-Geschäftsführers 2020, Bonn (Stollfuß), 636 Seiten, € 79,80

---

ml **MITTEILUNG**

MELCHERS von „Legal 500 Deutschland 2020" ausgezeichnet

Ende Januar erschien das „Legal 500 Deutschland"-Handbuch 2020. Erneut wird MELCHERS dort als „Führende Kanzlei" ausgezeichnet.

Das Heidelberger Büro wird wie schon in den Vorjahren in der 2. Spitzengruppe (Tier 2) für die Metropolregion Rhein-Neckar gelistet. Besonders hervorgehoben wird dabei das „Schnell einsatzbereite und gut organisierte Team" sowie, dass „Backoffice und Partner gut Hand in Hand arbeiten".

Darüber hinaus wird auch das Frankfurter Büro in der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main trotz der dortigen hohen Kanzleidichte und Präsenz internationaler Großkanzleien zum zweiten Mal in Spitzengruppe 3 (Tier 3) gelistet. Dies bestätigt ausdrücklich die Bedeutung des Frankfurter Standorts von MELCHERS.

Zusätzlich zu der hervorragenden Bewertung der Gesamtkanzlei haben mit Dr. Andreas Masuch, Dr. Carsten Lutz, Tobias Wellensiek, Frederic Jürgens, Dr. Dennis Voigt, Dr. Bodo Vinnen und Dr. Andreas Decker gleich sieben Partner der Kanzlei die Auszeichnung „Empfohlener Anwalt" erhalten.

„Wir freuen uns besonders, dass das letztjährige Ranking des Frankfurter Büros bestätigt wurde. Im stark durch Großkanzleien geprägten Rechtsmarkt der Rhein-Main-Region ist das für unser Team eine große Auszeichnung. Das Kanzleiranking und die Anwaltsempfehlungen durch Legal 500 Deutschland sehen wir als Anerkennung unserer Leistung und als Ansporn für die Zukunft, auch weiterhin Rechtsberatung auf höchstem Niveau zu bieten," kommentiert Dr. Dennis Voigt das Ranking von MELCHERS im neuen Legal 500 Handbuch.

„The Legal 500" ist ein renommiertes Ranking von Wirtschaftskanzleien, das bereits seit Jahrzehnten den (internationalen) Rechtsmarkt analysiert und Anwälte sowie Kanzleien für die verschiedenen Rechtsgebiete empfiehlt. Das Redaktionsteam befragt dafür jährlich Unternehmen und Syndikus-Anwälte nach ihren Erfahrungen mit Anwälten und Kanzleien. ■

BEATRICE SCHEICH
b.scheich@melchers-law.com

ist hauptsächlich auf den Gebieten des Insolvenzrechts, einschließlich der Insolvenzverwaltung, sowie des Gesellschaftsrechts tätig und verfügt über langjährige Erfahrung bei der Beratung mittelständischer Unternehmen.

ml MIETRECHT

05 BGH präzisiert Härtefallabwägung bei Mieterhöhung nach Modernisierung

Wird ein Mietshaus modernisiert, können die Eigentümer die Kosten mittels einer Mieterhöhung auf die Mieter umlegen. In Einzelfällen jedoch können sich die Mieter nach der Entscheidung des BGH vom 09.10.2019 (Az.: VIII ZR 21/19) auf eine finanzielle Überforderung berufen. Der Vermieter kann dem Mieter dann nicht ohne Weiteres entgegenhalten, dass eine kleinere Wohnung für ihn angemessen sei. Zwar spielt die Angemessenheit eine Rolle. Bei der Abwägung der Interessen in umfangreicher Einzelprüfung müssten laut BGH aber auch immer die Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden, insbesondere die Verwurzelung des Mieters in der Wohnung oder gesundheitliche Belange.

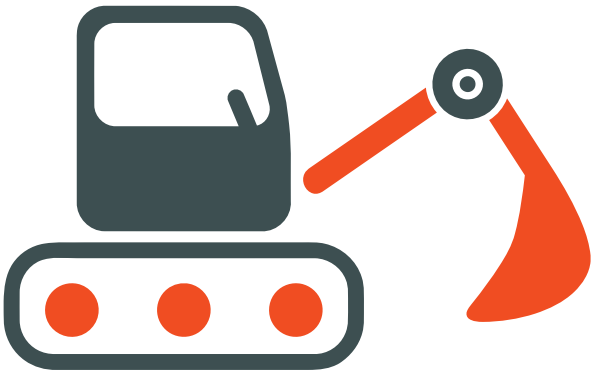

SACHVERHALT

Der Kläger bewohnte als Mieter eine etwa 86 m² große Wohnung in einem 1929 erbauten Mehrfamilienhaus in Berlin. Die Eltern des Klägers mieteten die Wohnung 1962 an, inzwischen nutzt sie der Kläger alleine. Er bezieht Leistungen der Agentur für Arbeit, u. a. einen Beitrag zur Miete und einen Heizkostenvorschuss. Die Vermieterin ließ eine neue Außendämmung anbringen, ersetzte die alten Balkone durch größere neue und nahm den 1972 stillgelegten Fahrstuhl wieder in Betrieb. Nach Fertigstellung der vorgenannten Arbeiten wurde die Kaltmiete um 240,00 EUR erhöht. Der Mieter klagte gegen die Mieterhöhung und berief sich auf § 559 Abs. 4 Satz 1 BGB, wonach eine Mieterhöhung ausgeschlossen ist, wenn sie für den Mieter eine unverhältnismäßige Härte beinhaltet. Das Amtsgericht gab der Klage teilweise statt, das Landgericht hat den Mieter nur in Höhe von 4,16 EUR monatlich an den Modernisierungskosten beteiligt.

ENTSCHEIDUNG

Die von der beklagten Vermieterin eingelegte Revision blieb ohne Erfolg.

Die Vermieterin verwies insbesondere auf die Größe der Wohnung, welche die für einen Einpersonenhaushalt nach den Vorschriften über staatliche Transferleistungen vorgesehene Fläche von etwa 50 m² weit übersteige. So finanziere der Eigentümer allein aufgrund der Härtefallregelung den „Luxus“ der vergleichsweise großen Wohnung seines Mieters.

Diesen Einwand ließ der BGH nicht gelten: Zwar ist auch nach Ansicht des BGH der Umstand, dass der Mieter eine nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und Bedürfnissen zu große Wohnung nutze, im Rahmen der *Abwägung* zu berücksichtigen. Allerdings sei *Sinn und Zweck* der *Härtefallregelung* gerade, dass Wohnungen *nach der Modernisierung* auch *für Mieter mit geringem Einkommen finanzierbar* bleiben. Insoweit gelten für die Abwägung nach § 559 Abs. 4 BGB andere Maßstäbe als bei der Gewährung von Leistungen der Agentur: Bei den Wohnkosten für Leistungsbezieher gehe es um eine Begrenzung der von der Allgemeinheit zu tragenden Unterkunftskosten, wohingegen es nach der Härtefallregel um die Frage gehe, ob der Mieter, der auf die Modernisierungsmaßnahmen keinerlei Einfluss habe, trotz des Refinanzierungsinteresses des Vermieters seinen bisherigen Lebensmittelpunkt beibehalten dürfe.

Zudem genieße nicht nur der Vermieter, sondern auch der Mieter insoweit den Eigentumsschutz nach Art. 14 Abs. 1 GG. Wegen des *Bestandsinteresses* könne in der Folge ein Härtefall nicht einfach anhand der Wohnungsgröße geprüft werden.

FAZIT

Modernisierungskosten dürfen bis zu einer bestimmten Grenze auf die Miete aufgeschlagen werden. Das Gesetz schützt aber Mieter, die eine Erhöhung derart hart trifft, dass diese auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist. Der BGH stärkt damit Mietern den Rücken, die sich nach einer Modernisierung die Miete nicht mehr leisten können. Allerdings kann sich der Mieter in zwei Ausnahmefällen nicht auf eine finanzielle Härte berufen (§ 559 Abs. 4 Satz 2 BGB): Waren nämlich die Modernisierungsmaßnahmen infolge von Schäden notwendig oder wurde damit der allgemein übliche Wohnungsstandard hergestellt, kann der Mieter keine Einwände erheben und muss die Mieterhöhung akzeptieren. Wenn also beispielsweise der Putz bereits abfällt und die Fassade Risse aufweist, der Vermieter also zur Modernisierung gezwungen ist, darf er diese auf Kosten eines eigentlich überforderten Mieters durchführen. ■

ml MITTEILUNG

Prominenter Zugang bei MELCHERS in den Bereichen Glücksspielrecht und Sportrecht

MELCHERS hat sich zum 1. Januar 2020 mit Dr. Holger Jakob verstärkt, der nach langjähriger Tätigkeit als Legal Counsel bei Unternehmen der Glücksspiel- und eSport-Branche wieder in die Anwaltschaft wechselt und sich dem renommierten Glücksspielrechtsteam von MELCHERS anschließt. Jakob war nach Stationen bei der Deutschen Bahn AG sowie der ergo GmbH in verschiedenen Kanzleien und bei der mybet Holding SE zuletzt General Counsel bei der G Esports Holding GmbH, die unter der Marke G2 Esports einige der besten eSport-Teams der Welt managt. Neben diesen Tätigkeiten war Jakob stets noch parallel als niedergelassener Rechtsanwalt mit Mandaten im Sport- und Gesellschaftsrecht tätig.

Außerdem ist Jakob seit Jahren zugelassener Richter beim Deutschen Sportschiedsgericht sowie seit Anfang Dezember 2019 nun auch Richter am neugegründeten Verbandsschiedsgericht des ESBD – eSport-Bund Deutschland e. V.

„Wir freuen uns, mit Dr. Jakob einen ausgewiesenen Kenner des Glücksspielrechts gewinnen zu können. Seine Erfahrungen in Unternehmen aus den Bereichen Lotterie, Sportwetten, Casino, Sport und eSport ergänzen perfekt unsere Beratungspraxis“, kommentiert Dr. Jörg Hofmann, Partner bei MELCHERS, den Wechsel. ■

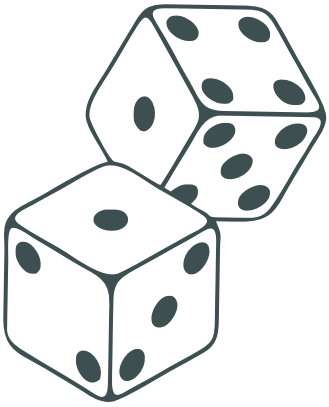

ml PERSÖNLICH

Michael Usselmann

MELCHERS Heidelberg

Michael Usselmann ist seit Juli 2018 als Rechtsanwalt bei MELCHERS tätig.

Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt auf dem Gebiet des Handels- und Gesellschaftsrechts.

Was ist Ihr Lebensmotto bzw. Lieblingszitat?
„Alles wirkliche Leben ist Begegnung“ von Martin Buber.

Was reizt Sie am Handels- und Gesellschaftsrecht?
Die abwechslungsreichen Aufgabenstellungen einschließlich der Wechselwirkungen mit wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Aspekten.

Was ist für ein gutes Verhältnis zum Mandanten wichtig?
Vertrauen, eine gute Kommunikation sowie das richtige Einordnen der wirtschaftlichen und persönlichen Interessen des Mandanten.

Wie verbringen Sie Ihre Freizeit am liebsten?
Mit meiner Frau und unseren beiden Töchtern, am liebsten im Urlaub. Ansonsten beim Kochen mit Freunden.

Wohin soll Ihre nächste Reise gehen?
In die Bretagne.

Was möchten Sie unbedingt einmal im Leben tun?
Einen Roadtrip durch Skandinavien und eigenen Wein anbauen. ■

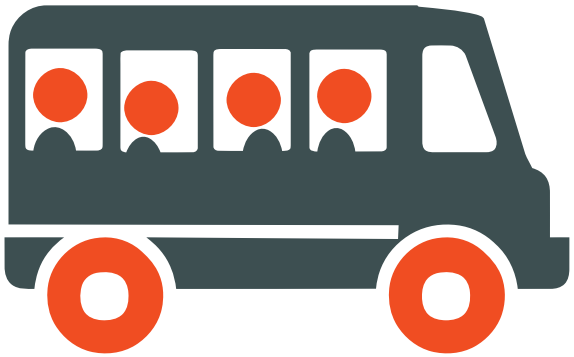

ml PRIVAT

Weihnachtstombola: MELCHERS und FALK spenden 2.500 EUR für Kinderhospiz Sterntaler

Es ist inzwischen schon zur Tradition geworden, dass die Mitarbeiter von MELCHERS und FALK eine Weihnachtstombola für einen guten Zweck veranstalten. Am 17. Dezember 2019 war es wieder soweit: In gemütlichem Rahmen wurden die Gewinner gezogen und der Erlös von 2.500 EUR an das Kinderhospiz Sterntaler e. V. übergeben.

Die Mitarbeiter von MELCHERS und FALK hatten in den Wochen zuvor in großer Zahl Lose für 5 EUR je Stück erworben, so dass insgesamt 2.500 EUR an Spendengeldern zusammenkamen. Diesen Betrag spendeten die beiden Gesellschaften in voller Höhe dem Kinderhospiz Sterntaler e. V.

Das Kinderhospiz Sterntaler unterstützt lebensverkürzend erkrankte Kinder sowie deren Familien und begleitet sie auf ihrem schweren Weg. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden im Kinderhospiz aufgenommen und gemeinsam vom Hospizteam und ihren Eltern und Geschwistern rund um die Uhr gepflegt und betreut. Eltern können sich während des Aufenthaltes nach individuellen Bedürfnissen erholen und neue Kraft tanken und für Geschwisterkinder gibt es eine ganze Reihe von Angeboten, die eine kleine Auszeit mit Gleichgesinnten bieten.

Die Mitarbeiter von MELCHERS und FALK danken den zahlreichen Sponsoren aus der Region, die mit ihren Sachspenden die gute Sache unterstützt und die Tombola ermöglicht haben: abcdruck GmbH, Abro, Albrecht Druck GmbH & Co. KG, Automuseum Dr. Carl Benz, BADEWELT SINSHEIM GmbH, Café bar deer, Crowne Plaza Heidelberg City Centre, Daniel Hechter, Escape Rooms Mannheim, Europäische Hof Hotel Europa Heidelberg GmbH, Forest Adventures Deutschland GmbH, Golf Club St. Leon-Rot, Heidelberg Marriott Hotel, Institut für Plastination e.K, Internationales Musikfestival Heidelberger Frühling gGmbH, Karl Lagerfeld, Key Largo, Kunsthalle Mannheim, Kurpfälzisches Museum der Stadt Heidelberg, LaserTag Arena Oftersheim, Luxor Filmpalast Heidelberg, Marriott Hotel Heidelberg, Massage Royal Heidelberg, Nationaltheater Mannheim, NEO – Bar und Restaurant, Planetarium Mannheim gGmbH, Porsche Zentrum Mannheim Penske Sportwagenzentrum GmbH, Rhein-Neckar Löwen GmbH, SAP Arena Betriebsgesellschaft der Multifunktionsarena Mannheim mbH & Co. KG, Schwimmbad Aquadrom Hockenheim, SG Leutershausen, Sprungbude Heidelberg GmbH, St. Leoner Wasser-Ski-Seilbahn GmbH, Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg, Stadtpark Mannheim gGmbH, SV Waldhof Mannheim, The Lashery Heidelberg, Tiergarten Heidelberg gGmbH, Villa Toskana, Zimmertheater Heidelberg. ■

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Melchers Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Heidelberg
Amtsgericht Mannheim PR 700195

CHEFREDAKTION
Dr. Ilona Renke
i.renke@melchers-law.com

KONZEPTION UND GESTALTUNG
CT Medienberatung, Wiesloch
bfw tailormade communication GmbH, Neustadt a. d. Weinstraße

ERSCHEINUNGSWEISE
4 Ausgaben pro Jahr

NACHBESTELLUNGEN
newsletter@melchers-law.com

STANDORTE UND KONTAKT
HEIDELBERG
Im Breitspiel 21, 69126 Heidelberg
T +49-(0)6221-18 50-0
F +49-(0)6221-18 50-1 00
E heidelberg@melchers-law.com

BERLIN
Katharinenstraße 8, 10711 Berlin
T +49-(0)30-3 10 13 99-0
F +49-(0)30-3 10 13 99-10
E berlin@melchers-law.com

FRANKFURT AM MAIN
Solmsstraße 71
60486 Frankfurt/Main
T +49-(0)69-6 53 00 06-0
F +49-(0)69-6 53 00 06-40
E frankfurt@melchers-law.com
www.melchers-law.com